



SCHNEESPORT IN ZEITEN DER COVID-19-PANDEMIE



Schneesportangebote in gewerblichen Ski- und Snowboardschulen im Winter 2020-21

Ausschreibung ◆ Anmeldung ◆ Organisation ◆ Anreise

Durchführung ◆ Gäste ◆ Lehrkräfte ◆ Haftung/Absicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz
2. Zielsetzung
3. Regeln / Empfehlungen für die Ausschreibung von Schneesportangeboten
4. Regeln / Empfehlungen für die Anmeldung zu Schneesportangeboten/Kursen
5. Regeln / Empfehlungen zur Organisation von Schneesportkursen
6. Regeln / Empfehlungen zur Anreise
7. Regeln / Empfehlungen zur Durchführung von Schneesportkursen
8. Regeln / Empfehlungen für die Gäste
9. Regeln / Empfehlungen für die Lehrkräfte
10. Haftungssituation / Absicherung
11. Zusammenfassung
12. Wichtige Links

1. Grundsatz

Der Sport ist gesamtgesellschaftlich fest verankert. Er gibt Halt, Motivation, Perspektive, Zuversicht, Emotionen und vielen Menschen in Deutschland auch einen Arbeitsplatz. Sport hilft bei der psychischen und körperlichen Alltagsbewältigung, stärkt die Abwehrkräfte und erhöht das eigene Energieniveau. Dabei spielt die sportliche Betätigung in der Natur eine entscheidende Rolle, da zur körperlichen und geistigen Bewegung der Aufenthalt in der frischen Luft hinzukommt und sich positiv auf den Menschen auswirkt. Sport und Bewegung in der (winterlichen) Natur erleichtert das Einhalten von Distanzregeln und reduziert das Infektionsrisiko.

Schon seit dem abrupten Ende der vergangenen Wintersaison, Mitte März 2020, stehen die deutschen Wintersportverbände in einem intensiven, internen Austausch. Auch in der Initiative „Dein Winter. Dein Sport“ steht die grundsätzliche Frage, unter welchen Vorgaben im Winter 2020-21 Wintersport ausgeübt werden kann und wie Angebote der Schneesportschulen durchgeführt werden können, um das Infektionsrisiko möglichst zu vermeiden. Es geht den Wintersportverbänden dabei nicht um eine bevorzugte Behandlung „ihres Sports“. Vielmehr muss es mit Blick auf die Rolle des Sports für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität der Menschen unser gemeinsames Ziel sein, den aktiven Sportbetrieb in einer für die Gesamtsituation verantwortlichen Form zu ermöglichen. Dafür machen sich DSV, DSLV und Snowboard Germany gemeinsam stark, haben sich zu einer Covid-19-Taskforce zusammengeschlossen, entwickeln entsprechende Durchführungsleitlinien und unterstützen damit die vielen Schneesportschulen und Vereine bei deren Arbeit.

2. Zielsetzung

Der Deutsche Skilehrerverband (DSLTV) möchte gemeinsam mit den gewerblichen Schneesportschulen, und allen wintertouristischen Dienstleistern dafür sorgen, dass Schneesport-Aktivitäten in Zeiten der Covid-19-Pandemie möglich sind. Um dies gewährleisten zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen und Regeln definiert werden, deren Umsetzung und Einhaltung kontrolliert werden müssen, damit wir alle mit Freude, Lust und positiven Emotionen diesen wunderbaren Sport in der Natur ausüben können. Es geht den Wintersportverbänden in allererster Linie darum, dass unser Sport praktiziert werden kann und dieser nicht mit dem Unterhaltungstourismus mancherorts gleichgesetzt wird.

Ein weiteres Ziel muss für alle Profi-Schulen sein, dass diese alles daransetzen, Infektionen im Rahmen von Schneesportkursen durch Umsicht, Vorsicht und klare Vorgaben zu verhindern. Sollte eine Infektion in unserem Umfeld aufgetreten und nachgewiesen worden sein, ist es unsere Aufgabe in kürzester Zeit alle Kontaktpersonen zu ermitteln, damit diese entsprechend informiert werden. Hierfür ist eine vorbildliche Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich.

Das vorliegende Konzept stellt der DSLTV seinen Mitgliedsschulen zur Verfügung. Es dient den Schneesportschulen als Vorlage bzw. Orientierung für die Erstellung eines eigenen, auf die jeweils individuelle Situation abgestimmten Hygiene- und Schutzkonzeptes.

Der DSLTV blickt zuversichtlich in die nahe Zukunft, glaubt an die Kraft des Sports und wünscht sich, dass die Menschen die Magie des Schnees spüren. Es geht nicht um die Interessen einzelner, sondern um unseren Sport und unsere Zukunft mit dem Schneesport.

3. Regeln / Empfehlungen für die Ausschreibung von Schneesportangeboten

Die am Schneesportangebot interessierten Kunden werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung bereits über das Hygiene- und Schutzkonzept der jeweiligen Schneesportschule informiert.

Die Lehrkräfte der Schneesportschule werden bereits im Rahmen der Vorbereitung auf den Winter über das Hygiene- und Schutzkonzept der jeweiligen Schneesportschule informiert.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von der Schneesportschule zu prüfen, ob die möglichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in diese Bedingungen aufgenommen werden müssen. Hier handelt es sich u.a. um die folgenden Themen:

- Verpflichtung zur Einhaltung geltender Abstands- und Hygieneregeln inkl. Kontrolle und mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung,
- Hinweise zur besonderen Organisation von Schneesportangeboten bedingt durch die Pandemie,
- Ausschluss von der Teilnahme an Kursen bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen inkl. dann geltender Stornobedingungen,
- Absage bzw. Abbruch durch die Schneesportschule,
- Rücktritts- und Stornobedingungen, z.B. Rücktritt durch den Kunden bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen,
- Verpflichtung auf Seiten der Kunden, die Schneesportschule umgehend und wahrheitsgemäß zu informieren.

Das Hygienekonzept für Kindergärten z.B. der Stadt München sieht grundsätzlich vor, dass die Angebote von externen Kooperationspartnern unter Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen, den Außenanlagen der Einrichtungen oder im Freien, möglichst in Fußweite der Einrichtungen, wieder stattfinden können. Der Skikursbetrieb ist zwar nicht ausdrücklich genannt, aber bei Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften vergleichbar, wenn nicht sogar weniger „gefährlich“.

In der Zeit der Covid-19-Pandemie steckt auch die Chance für die Prof-Schule besondere Angebots- bzw. Kursformate anzubieten, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kunden nach eigener Sicherheit entsprechen. Dies kann u.a. auch in Kooperation mit den Skigebietsbetreibern, der Gastronomie, der Hotellerie und/oder den regionalen Tourismusinstitutionen geschehen. Das können z.B. Kursangebote speziell für Menschen aus einem gemeinsamen Haushalt (Familien, Wohngemeinschaften) sein oder auch feste Kleingruppen aus Büros oder dem privaten Umfeld, die sich regelmäßig gemeinsam zum Schneesport mit Betreuung treffen.

Skilanglauf sowie Skitouren auf Pisten könnten ebenfalls einen Aufschwung in den Profi-Schulen erleben, da die Abstandsregeln in der Loipe ebenfalls sehr gut eingehalten werden können, dabei keine Aufstiegsanlagen benutzt werden müssen und die Freude an der sportlichen Bewegung in der Natur auch im Winter 2020-21 anhalten wird. Hier bieten sich zum einen spezielle regelmäßige Fitnessprogramme oder Kurse zur Technikverbesserung an oder zum anderen auch hier spezielle Gruppenangebote für feste Gruppen.

4. Regeln / Empfehlungen für die Anmeldung zu Schneesportangeboten/-kursen

Bei der Anmeldung der Gäste/Kunden empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Online-Buchung in den Vordergrund zu stellen. Erstens aus Sicht der Kursvorbereitung und zweitens auch zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten, da sämtliche Daten nach der Online-Anmeldung der Schneesportschule vorliegen.

Die spontane Anmeldung vor Ort in der Profi-Schule erfordert einen höheren Aufwand als bisher, bis sämtliche Formalitäten erledigt sind. Wir empfehlen, in der Kommunikation im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass ein Kurs nur mit Voranmeldung gebucht werden kann oder nur ein bestimmtes begrenztes Zeitfenster für Vor-Ort-Buchungen (z.B. für Privatkurse) angeboten wird, um sich dann in dieser Zeit speziell auf die sichere Abwicklung der Anmeldung zu konzentrieren. Aus Sicht des DSLV empfehlen wir die Begrenzung auf eine Online-Anmeldung oder eine Anmeldung im Vorfeld.

Jedem Gast/Kunde sind die besonderen Aspekte der Teilnahmevoraussetzungen im Vorfeld gemäß den AGBs offen und transparent zu erläutern. Hierfür empfiehlt es sich, dem Gast/Kunden ein Merkblatt mit allen Teilnahmevoraussetzungen und besonderen Durchführungsaspekten in Zeiten der Covid-19-Pandemie auszuhändigen bzw. in der gesamten Kommunikation zu integrieren (siehe Seite 15).

Jeder Gast/Kunde muss schriftlich seinen aktuellen Gesundheitszustand am ersten Kurstag mit seiner Unterschrift bestätigen (bei Kursserien z.B. 4x Samstag ist die Bestätigung an jedem Kurstag zu erneuern). Covid-19 Infizierte oder Menschen mit den bei Covid-19 auftretenden Symptomen können nicht am Kurs teilnehmen. Bei unter 18-jährigen Gästen/Kunden muss diese Bestätigung von den

Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Diese Bestätigungen aller TeilnehmerInnen sind von der Schneesportschule für vier Wochen nach Kursende aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Gäste/Kunden, die einer Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, können nicht am Kurs teilnehmen.

Gäste/Kunden, die zum Kurs aus einem Risikogebiet (gemäß aktueller Liste des RKI, siehe Kapitel 12), anreisen, die sich in den vergangenen 10 Tagen vor Kursbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben und in dieser Zeit länger als 24 Std. am Stück in einem Nachbarstaat, der als Risikogebiet ausgewiesen ist, waren, können nicht am Kurs teilnehmen, da für diejenigen in den Bundesländern eine Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) besteht. Die Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht regeln die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern.

Gäste/Kunden, die in den vergangenen 10 Tagen vor Kursbeginn Kontakt zu einer Corona-infizierten Person oder zu einer Person, für die eine Quarantänepflicht besteht, hatten und am Kurs teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Der DSLV geht davon aus, dass ein Corona-Test (PCR-Test) frühestens am 5. Tag nach dem Erstkontakt gemacht werden darf. Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für diese Personen eine Kursteilnahme nicht möglich.

5. Regeln / Empfehlungen zur Organisation von Schneesportkursen

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz sind einzuhalten (siehe Kapitel 12).

Die bekannten Abstandsregeln von mindestens 1,5 m sind bei Schneesportkursen einzuhalten. Der Betreuung sowie dem Unterrichten von Kindern kommt in den Schneesportschulen eine besondere Bedeutung zu. Aus der Erfahrung ist es weder möglich noch sinnvoll, das grundsätzliche Einhalten von Abstandsregeln vor allem bei Kindern im Kindergarten- bzw. Grundschulalter einzufordern. Allerdings muss bei der erforderlichen Nähe und Zuwendung darauf geachtet werden, dass eine Lehrkraft den Kindern ihr „zurückhaltendes“ Verhalten zu Beginn erklärt und bei ihrem Verhalten darauf achtet, den direkten nahen Kontakt (Gesicht vor Gesicht) zu vermeiden und sich eher mit dem Gesicht abwendet, falls die Nähe erforderlich ist. Sofern der Abstand von 1,5 m nicht mehr eingehalten werden kann, sollten Lehrkräfte einen Mund-Nasenschutz nutzen (z.B. wenn man einem gestürzten Kind beim Aufstehen oder bei der Ausrüstung helfen muss).

Die Hygiene-Regeln wie z.B. regelmäßige Handhygiene mit Flüssigseife für Gäste und MitarbeiterInnen sowie das regelmäßige Reinigen von Räumlichkeiten der Schneesportschule und von allen benutzten Materialien und Geräten mit Flüssigseife sind anzuwenden. In den Räumlichkeiten der Schneesportschule muss eine Plexiglasscheibe zwischen Gästen/Kunden und Mitarbeitern installiert werden.

Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes gilt für Gäste und MitarbeiterInnen bei der Anreise mit dem Bus, im Skischulbüro, am Sammelplatz, in den Liftanlagen und auf dem Weg zum Mittagessen. Aus medizinischer Sicht gilt das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ab dem Schulalter (6 Jahre) in zeitlich begrenztem Umfang als vertretbar.

Die organisatorischen Abläufe im Skischulbüro im Zusammenhang mit der Betreuung von Gästen sind an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt für die max. Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Büro der Schneesportschule aufhalten dürfen, für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, für Hinweistafeln und Wegemarkierungen/Absperrungen, Informationen zum Ablauf der persönlichen Kursanmeldung. Hier ist nochmals der Hinweis aufgeführt, dass ein Online-Anmeldeverfahren unbedingt favorisiert werden sollte, statt der persönlichen Anmeldung vor Ort in den Räumlichkeiten der Schneesportschule.

Die organisatorischen Abläufe im Skischulbüro hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den eingesetzten Lehrkräften sind an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt für die max. Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen der Schneesportschule aufhalten dürfen, für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, für Hinweistafeln und Wegemarkierungen/Absperrungen, Vorgaben für die organisatorischen Abläufe. Alle Informationen, Gruppenlisten, Zeitpläne, Kontaktdaten u.v.m sollen idealerweise auf elektronischem Weg am Vorabend an die jeweiligen Lehrkräfte verschickt werden.

Schneesportschulen müssen die individuellen Schutzmaßnahmen (Beförderungsregeln, Mund-Nasenschutz, Abstandsregeln, Handhygiene, Reservierung, Organisation etc.) mit den jeweiligen Skigebietsbetreibern sowie den beteiligten Unternehmen der Hotellerie/Gastronomie im Vorfeld abstimmen und

sowohl ihre Gäste/ Kunden, als auch ihre Lehrkräfte auf die jeweiligen Vorgaben hinweisen.

Die Verantwortlichen der Schneesportschulen sollen ihr Gäste- und Lehrkräfte-Management so praktizieren, dass jederzeit die entsprechenden Kontaktpersonen im Falle einer nachgewiesenen Infektion nachvollzogen und an die zuständigen Behörden weitergegeben werden können. Die Schneesportschulen empfehlen in diesem Zusammenhang ihren Gästen/Kunden, die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen.

6. Regeln / Empfehlungen zur Anreise

Schneesportschulen, die für den Transport von Gästen und Lehrkräften die Dienste von Busunternehmen in Anspruch nehmen, müssen die individuellen Schutzmaßnahmen (Sitzordnung, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln, Flüssigseife oder Hand-Desinfektion etc.) mit dem jeweiligen Unternehmen im Vorfeld abstimmen und sowohl ihre Gäste/Kunden, als auch ihre Lehrkräfte auf die jeweiligen Vorgaben hinweisen. Für den Fall, dass eine gemeinsame Busanreise nicht möglich ist, müssen insbesondere die Reise-Schneesportschulen sich alternative Ideen und Konzepte für die Anreise ins Skigebiet überlegen (Kleinbusse, ÖPNV, Bahn, Elterninitiativen o.ä.).

Bis 22. Juni 2020 musste in Bussen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Das bedeutete: Die Busse konnten nur zu ¼ besetzt werden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat einen Antrag gegen diese Regelung als voraussichtlich unbegründet zurückgewiesen.

VGH München Beschluss vom 8.6.2020 – 20 NE 20.1307:

„Die Verpflichtung für Anbieter touristischer Reisebusreisen, sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen eingehalten werden kann oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 11 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 5. BayIfSMV), verstößt trotz des Fehlens einer entsprechenden Verpflichtung für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr (§ 8 5. BayIfSMV) voraussichtlich nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Aufrechterhaltung des Betriebs des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, obwohl dort die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgängig sichergestellt werden kann, ist gerechtfertigt, weil öffentlichen Verkehrsmitteln als essentieller Teil der Daseinsvorsorge eine exponierte Bedeutung für die Grundversorgung der Bevölkerung zukommt (z.B. Berufspendler).“

Mittlerweile kann der Bus wieder voll besetzt werden. Ob diese Lockerung aufrecht erhalten bleibt, ist ungewiss. Bisher sind keine Cluster oder Infektionsherde im Zusammenhang mit Bus- und Bahnfahrten, auch auf den Schulwegen, bekannt. Der Transport stellte bislang bei Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte kein Problem dar. Die Schneesportschulen garantieren, dass das Schutz- und Hygienekonzept eingehalten wird, sorgen für Einbahnverkehr beim Ein- und Ausstieg, Singen im Bus ist untersagt, Teilnehmer behalten ihren zugewiesenen Platz, Lüftungs-, Desinfizierungsmaßnahmen etc. über den gesamten Tag. Im Vergleich zur privaten Anreise besteht in den Bussen sowohl ein besseres Platz- als auch Belüftungsangebot.

Sneesportschulen, die mit ihren Gästen und Lehrkräften gemeinsam in Bussen ins Skigebiet fahren, benötigen an den Abfahrtsstellen und auf dem Zielparkplatz ausreichend Platz für die einzelnen Gruppen. Es ist ferner erforderlich, den Ein- und Aussteigevorgang so zu organisieren, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

Die gemeinsame An- und Abreise sowohl von Gästen/Kunden, als auch von Lehrkräften, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, hat Vorrang vor der Bildung von Fahrgemeinschaften mehrerer Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

7. Regeln / Empfehlungen zur Durchführung von Schneesportkursen

Der Kursbeginn muss so strukturiert werden, dass insbesondere in Zeiten mit besonderem Andrang, nicht alle Kurse zeitgleich beginnen. Eine Aufteilung in mehrere Startzeiten verhindert, dass sich viele Gäste/Kunden und Lehrer zeitgleich am Sammelplatz der Schneesportschule aufhalten.

Der Sammelplatz der Schneesportschule muss ausreichend Platz bieten, dass alle Gruppen sich mit ihren Lehrkräften unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln treffen können. Die Begrüßung erfolgt ohne das übliche Händeschütteln, also kontaktlos. Sollten insbesondere Kinder die Hilfe des Schneesportlehrers benötigen (Ausrüstung, Schuhe, Bindung, etc.), ist darauf zu achten, dass kein direkter Blickkontakt besteht, sondern sich die Lehrkraft mit dem Gesicht abwendet oder seitlich stehend hilft.

Am Sammelplatz, im Skischulbüro, in den Liftanlagen inkl. beim Anstehen und auf dem Weg zur Mittagspause gilt die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz (für Kinder ab 6 Jahren) zu tragen.

Bei mehrtätigen Kursangeboten oder Kursserien soll während der gesamten Kursdauer sowohl auf den Gruppenwechsel von Gästen/Kunden, als auch auf den Wechsel bei den Lehrkräften verzichtet werden.

Insbesondere bei Kindergartenkursen ist die gesamte Organisation und Durchführung in enger Abstimmung mit dem Kindergarten zu planen, da z.B. die Durchmischung von bestehenden Kindergartengruppen beim Schneesport-Kurs nicht möglich sein könnte (gleiches gilt für Schul-Skikurse).

Die unterschiedlichen Organisationsformen im Unterricht müssen so ausgewählt werden, dass die geltenden Abstandsregeln von mindestens 1,5 m einzuhalten sind. Dies gilt auch für die jeweiligen Standpunkte der Gruppe am Rande der Piste.

Der Deutsche Skilehrerverband empfiehlt eine maximale Gruppengröße von max. 8 Gästen pro Lehrer. Weniger Gäste pro Lehrer erleichtert das Einhalten der organisatorischen Regeln und damit den Schutz von Gästen und Lehrkräften.

Die Organisation von Pausen muss so erfolgen, dass Abstands- und Hygieneregeln (Sitzordnung, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln, Flüssigseife oder Hand-Desinfektion etc.) gewahrt sind. Dies gilt für kurze Pausen während des Unterrichts, für die Mittagspausen im Bus oder für die Mittagspause in der Gastronomie. Für den Fall, dass eine gemeinsame Mittagspause nicht möglich ist, müssen die Schneesportschulen sich alternative Ideen und Konzepte für die Durchführung von Mittagspausen überlegen.

Die Schneesportschule, die über ein eigenes Kinderskigelände verfügt, muss die max. Auslastung an Gästen und Lehrer bezogen auf die Abstandsregeln definieren. Der DSLV empfiehlt eine Fläche von 7 qm pro Person. Bei der Organisation des Kursbetriebes, beim Anstehen an Förderbändern oder Seilliften muss gewährleistet sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Alle Lehrkräfte müssen im Kindergelände einen Mund-Nasenschutz sowie Handschuhe tragen.

Abschlussrennen können durchgeführt werden, allerdings erfolgt die Siegerehrung ausschließlich gruppenintern und nicht in großer Runde mit allen Gästen/Kunden.

Die Schneesportschule kann in eigener Verantwortlichkeit prüfen, ob sie eine maximale Auslastung an Gästen/Kunden pro Tag definiert, um den gesamten Mehraufwand an Organisation und Abwicklung durch die Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzeptes überhaupt gewährleisten zu können.

Die Verantwortlichen der Schneesportschulen und die Lehrkräfte kontrollieren die Einhaltung von Regeln und sollen Gäste/Kunden und andere Schneesportler im Falle der Missachtung zur Einhaltung der Regeln auffordern. Die Schneesportschule kann Gäste/Kunden, die sich permanent den Anweisungen der Lehrkräfte bzw. der Verantwortlichen widersetzen, von der weiteren Kursteilnahme ausschließen.

Bei der Ausgabe von Testmaterial an Gäste/Kunden muss die Schneesportschule die geltenden Hygieneregeln (Reinigung, Desinfektion, Lagerung, ...) beachten und anwenden.

8. Regeln / Empfehlungen für die Gäste

Die Schneesportschule informiert die Gäste/Kunden über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Kursangebot.

Die Schneesportschule informiert die Gäste/Kunden über das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Skischulbüro, am Sammelplatz, im Kindergelände, in den Aufstiegsanlagen und auf dem Weg zur Mittagspause. Diese Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes gilt für Kinder ab 6 Jahren. In der Gastronomie und in den Bussen gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens. Gäste/Kunden, die ein ärztliches Attest über die Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorweisen können, benötigen für die Kursteilnahme einen negativen Corona-Test, der nicht älter als drei Tage sein darf und zu Kursbeginn vorgelegt werden muss.

Jeder Gast/Kunde muss schriftlich seinen aktuellen Gesundheitszustand am ersten Kurstag mit seiner Unterschrift bestätigen. Covid-19 Infizierte oder Menschen mit den bei Covid-19 auftretenden Symptomen können nicht am Kurs teilnehmen. Bei unter 18-jährigen Gästen/Kunden muss diese Bestätigung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Diese Bestätigungen aller TeilnehmerInnen sind von der Schneesportschule bis zum Ende des laufenden Winters aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Da das Einsammeln von Bestätigungen insbesondere bei Kursen mit jüngeren Kindern problematisch sein kann, besteht auch die Möglichkeit, dass bei Kindern im Alter von 4 bis 8 Jahren zu Kursbeginn Fieber gemessen wird. Über 37,5 Grad Fieber ist dann eine Kursteilnahme abzulehnen.

Gäste/Kunden, die einer Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, können nicht am Kurs teilnehmen.

Gäste/Kunden, die zum Kurs aus einem Risikogebiet (gemäß aktueller Liste des RKI, siehe Kapitel 12), anreisen, die sich in den vergangenen 10 Tagen vor Kursbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben und in dieser Zeit länger als 24 Std. in einem Nachbarstaat, der als Risikogebiet ausgewiesen ist, waren, können nicht am Kurs teilnehmen, da für diejenigen in den Bundesländern eine Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) besteht. Die Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht regeln die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern.

Gäste/Kunden, die in den vergangenen 10 Tagen vor Kursbeginn Kontakt zu einer Corona-infizierten Person oder zu einer Person, für die eine Quarantänepflicht besteht, hatten und am Kurs teilnehmen möchten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Der DSLV geht davon aus, dass ein Corona-Test (PCR-Test) frühestens am 5. Tag nach dem Erstkontakt gemacht werden darf. Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für diese Personen eine Kursteilnahme nicht möglich.

Bei mehrtägigen Schneesport-Aktivitäten mit Übernachtungen in Unterkünften gelten die jeweiligen Abstands- und Hygieneregeln des Betreibers.

Die Schneesportschule bittet Gäste/Kunden auf die Teilnahme an Après-Ski-Veranstaltungen zu verzichten.

Die Schneesportschule empfiehlt ihren Gästen/Kunden die Corona-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen und das Smartphone beim Kurs mitzuführen. Bei Kursen im angrenzenden Ausland wird die Nutzung der jeweiligen nationalen Warn-App empfohlen. Auch wenn die App nach der Rückkehr nach Deutschland nicht mehr aktiv ist, wird der Teilnehmer über den Kontakt zu einer Corona-infizierten Person informiert.

9. Regeln / Empfehlungen für die Lehrkräfte

Die Schneesportschule informiert ihre Lehrkräfte über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Kursangebot.

Die Schneesportschule informiert ihre Lehrkräfte über das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Skischulbüro, am Sammelplatz, im Kindergelände, in den Aufstiegsanlagen und auf dem Weg zur Mittagspause. In der Gastronomie und in den Bussen gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens. Lehrkräfte, die ein ärztliches Attest über die Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorweisen können, benötigen für jeden Kurseinsatz einen negativen Corona-Test, der nicht älter als drei Tage sein darf und zu Kursbeginn vorgelegt werden muss. Bei längeren Einsätzen dieser Schneesportlehrer ist dieser Test regelmäßig zu wiederholen und vorzulegen.

Jede Lehrkraft muss schriftlich ihren aktuellen Gesundheitszustand am ersten Kurstag mit ihrer Unterschrift bestätigen. Mit Covid-19 infizierte Lehrkräfte oder Lehrkräfte, bei denen die bekannten Covid-19-Symptome auftreten, können den Kurs nicht übernehmen. Bei unter 18-jährigen Lehrkräften muss diese Bestätigung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Diese Bestätigungen aller Lehrkräfte sind von der Schneesportschule bis zum Ende des laufenden Winters aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Lehrkräfte, die einer Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, können nicht beim Kurs eingesetzt werden.

Lehrkräfte, die zum Kurs aus einem Risikogebiet (gemäß aktueller Liste des RKI, siehe Kapitel 12), anreisen, die sich in den vergangenen 10 Tagen vor Kursbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben und in dieser Zeit länger als 24 Std. in einem Nachbarstaat, der als Risikogebiet ausgewiesen ist, waren, können nicht beim Kurs eingesetzt werden, da für diejenigen in den Bundesländern eine Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) besteht. Die Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht regeln die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern.

Lehrkräfte, die in den vergangenen 10 Tagen vor Kursbeginn Kontakt zu einer Corona-infizierten Person oder zu einer Person, für die eine Quarantänepflicht besteht, hatten und beim Kurs eingesetzt werden möchten, müssen als Voraussetzung für den Einsatz einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Die Testung hat hinsichtlich des Zeitpunkts gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen. Der DSLV geht davon aus, dass ein Corona-Test (PCR-Test) frühestens am 5. Tag nach dem Erstkontakt gemacht werden darf. Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses ist für diese Personen ein Einsatz als Lehrkraft nicht möglich.

Bei mehrtägigen Schneesport-Aktivitäten mit Übernachtungen in Unterkünften gelten die jeweiligen Abstands- und Hygieneregeln des jeweiligen Betreibers.

Die Schneesportschule empfiehlt ihren Lehrkräften, die Corona-Warn-App der deutschen Bundesregierung zu nutzen und das Smartphone beim Kurs mitzuführen. Bei Kursen im angrenzenden Ausland wird die Nutzung der jeweiligen nationalen Warn-App empfohlen. Auch wenn die App nach der Rückkehr

nach Deutschland nicht mehr aktiv ist, wird der Teilnehmer über den Kontakt zu einer Corona-infizierten Person informiert.

Regelmäßige Corona-Test der Lehrkräfte mindern das Infektionsrisiko für die Gäste/Kunden im Rahmen der Schneesport-Aktivitäten deutlich. Insbesondere Lehrkräfte, die den gesamten Winter als Schneesportlehrer, möglicherweise sogar an wechselnden Standorten tätig sind, sollten sich regelmäßig testen lassen. Es liegt in der Entscheidung der einzelnen Schneesportschule, ob und wenn ja in welchem Umfang bzw. welcher Regelmäßigkeit Corona-Tests von den Lehrkräften nachzuweisen sind.

Die Schneesportschule fordert ihre Lehrkräfte eindringlich dazu auf, auf die Teilnahme an Après-Ski-Veranstaltungen gänzlich zu verzichten.

Die regionale Zusammenarbeit von Schneesportschulen kann kurzfristige Ausfälle von Lehrkräften möglicherweise kompensieren. Das „Netzwerk der Profi-Ski- und Snowboardschulen“ hilft sich gegenseitig in einer für alle nicht einfachen Situation.

10. Haftungssituation / Absicherung

Die Schneesportschule muss ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an die in Zeiten der Covid-19-Pandemie geltenden Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen anpassen. Es geht dabei um die Rechte und Pflichten der Gäste/Kunden genauso wie um die Rechte und Pflichten der Schneesportschule.

Die Schneesportschule muss ihre individuelle Versicherungssituation hinsichtlich der unternehmerischen Haftung beim Ausbruch eines Infektionsgeschehens im Rahmen des Kursangebotes klären und evt. anpassen. Je nach Situation muss diese dann auch in den AGBs ergänzt werden.

Die Bestätigungen der Gäste/Kunden sowie der Lehrkräfte über deren aktuellen Gesundheitszustand sind aufzubewahren, um diese im Falle einer Nachweispflicht vorlegen zu können.

11. Zusammenfassung

Ausschreibung:

- über das Hygiene- und Schutzkonzept informieren
- AGB anpassen
- Chance nutzen

Anmeldung:

- Online-Anmeldung favorisieren
- Teilnehmer umfassend informieren
- Nachweis über Gesundheitszustand zu Kursbeginn
- Nachweis über Aufenthalt in Risikogebieten vor Kursbeginn

Organisation:

- Arbeitsschutzregeln für Mitarbeiter
- Abstands- und Hygieneregeln
- Organisatorische Abläufe im Skischulbüro
- Abstimmung mit Dienstleistern am Unterrichtsort
- Teilnehmer- und Lehrkräftemanagement

An-/Abreise:

- Abstimmung mit Busunternehmen über Busanreise
- Organisation an den Abfahrtsstellen

- Fahrgemeinschaften

Durchführung:

- Abstands- und Hygieneregeln
- Organisation und Ablauf am Sammelplatz
- Organisation und Ablauf im Kinderskigelände
- Treffpunkt, Begrüßung, Organisation, Abschluss
- Kontrolle der Einhaltung der Regeln
- Maximale Auslastung mit Gästen
- Gruppengröße
- Gruppen-/Lehrkräftewechsel
- Pausengestaltung
- Abschlussrennen und Siegerehrung
- kein Après-Ski

Gäste/Kunden:

- Information durch Schneesportschule
- Bestätigung über Gesundheitszustand zu Kursbeginn
- Bestätigung über Aufenthalt in Risikogebieten vor Kursbeginn
- Übernachtungen bei mehrtägigen Lehrgängen
- kein Après-Ski

Lehrkräfte:

- Information durch Schneesportschule

- Abstimmung über Organisation und Durchführung
- Bestätigung über Gesundheitszustand zu Kursbeginn
- Bestätigung über Aufenthalt in Risikogebieten vor Kursbeginn
- Übernachtungen bei mehrtägigen Lehrgängen
- Regelmäßige Corona-Tests

12. Wichtige Links

- „Corona aktuell“ Robert-Koch-Institut:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsämter nach PLZ:
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Anerkennung von ARS-CoV-2-Tests bei Einreise aus einem Risikogebiet:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html
- Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- Informationen zu den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>

Folgende Rahmenkonzepte der Bayerischen Staatsministerien in den für die Schneesportschulen relevanten Bereichen gibt es:

- Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)
<https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/07/2020->

[0707 checkliste zu veranstaltungen.pdf](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6>true

- Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Geschäfte
https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200625_checkliste_schutz-undhygienekonzept_6te_bayifsmv.pdf
- Rahmenhygienekonzept Sport
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-402/>
- Hygienekonzept Beherbergung in der Fassung vom 11. August 2020
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf
- **Hygienekonzept Gastronomie in der Fassung vom 11. August 2020**
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf
- Hygienekonzept Touristische Dienstleister (einschließlich Reisebussen) in der Fassung vom 22. Juni 2020
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf

- Das Hygiene- und Schutzkonzept für Kindergärten ist im Rahmenkonzept des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittel
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf
- Kontaktnachverfolgungsmanagement RKI
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText7

13. Unterlagen für Schneesportschulen

- DSLV Hygiene- und Schutzkonzept für Schneesportschulen
- Entwurf eines Merkblatts für Kursteilnehmer
- Entwurf eines Formulars zum Gesundheitszustand, zum Kontakt zu Covid-19 Personen und zum Aufenthalt in Risikogebieten
- Anzeigenmotiv „Abstand halten“ von DW.DS
- Hinweis auf das schneesportschul-interne Hygiene- und Schutzkonzept basierend auf dem DSLV Konzept (Hinweisschild)
- Vorlage A4, A3 für die AHA-Regeln